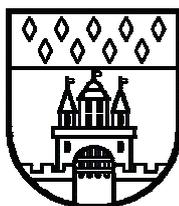


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **23. März 2005**

Nr.: **08/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
34	14.03.2005	Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungs-sperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (Amtsblatt Nr. 05/2004) hier: Rechtsverbindlichkeit	107-108
35	17.03.2005	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Steinfurt	109-110
36	21.03.2005	Agrarstrukturerhebung 2005 einschließlich Gartenbauerhebung	111
37	21.03.2005	Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 29.03.2005 bis 27.04.2005	112-114
38	21.03.2005	Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.04.2005 bis 02.05.2005	115-117

- 39 21.03.2005 Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Bentheimer Weg/Wedelingskamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 118-121
- hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.04.2005 bis 02.05.2005

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (Amtsblatt Nr. 05/2004)

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 6669; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.04.2006.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der „Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Haverkamp
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.03.2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Steinfurt

vom 16.03.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 18.11.1956 (BGBl. I. S. 658), in der seit 01.06.2003 geltenden Fassung vom 15.05.2003 (BGBl. I. S. 875) in Verbindung mit Artikel I der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) wird für die Stadt Steinfurt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen hinaus geöffnet sein:

Stadtteil Borghorst

- am Sonntag, 24.04.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Brunnenfestes
- am Sonntag, 04.09.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Schweinemarktes
- am Sonntag, 23.10.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass der Herbstkirmes (Muffenmarkt)
- am Sonntag, 27.11.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass der Krippenausstellung

Stadtteil Burgsteinfurt

- am Sonntag, 03.04.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Marktschreiermarktes
- am Sonntag, 01.05.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Leinen- und Blaudruckmarktes

- am Montag, 03.10.2005 / Tag der Deutschen Einheit
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Erntedankmarktes
- am Sonntag, 27.11.2005
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Advents- und Krippenmarktes

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

48565 Steinfurt, 16.03.2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Steinfurt vom 16.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 17.03.2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
I.V.

Michael Gläseker
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Agrarstrukturerhebung 2005 einschließlich Gartenbauerhebung

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29.02.1988 (ABl. EG Nr. L 56, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 vom 08.12.2004 (ABl. EG Nr. L 369, S. 26)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322)
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10.07.1995 (BGBl. I S. 910)
- Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20.11.2002 (BGBl. I S.4415), geändert durch die Verordnung vom 20.12.2004 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV.NRW. 2000 S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 04.2003 (GV.NRW.2003, S. 252)
- Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NW) vom 23.10.1990 (GV.NRW.S. 584)

Aufgrund der vorgenannten Gesetze ist in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (einschl. Gartenbau) in der Zeit von **Anfang bis spätestens Mitte Mai 2005** die Agrarstrukturerhebung als "integrierte Erhebung" durchzuführen.

Die "integrierte Erhebung" beinhaltet :

1. die repräsentative Agrarstrukturerhebung
2. die Bodennutzungshaupterhebung
3. die allgemeine Viehzählung
4. die Gartenbauerhebung.

Während die Viehbestände und eine Reihe von Strukturmerkmalen nur repräsentativ bei rund 20 % der Betriebe erhoben werden, sind die Bodennutzungshaupterhebungen und die Gartenbauerhebungen Totalzählungen, d.h. sie werden bei sämtlichen Betrieben durchgeführt (bei Gartenbauerhebungen sind das die Betriebe, die auch schon in den vergangenen Jahren Anbauflächen für gartenbauliche Erzeugnisse bearbeitet haben). Mit dem Stichprobenanteil der Agrarstrukturerhebung werden zum einen zusätzliche Merkmale erfragt. Zum anderen dient er dazu, bis Ende Juli dieses Jahres vorläufige Ergebnisse über die Bodennutzung und die Viehbestände zu erstellen.

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 AgrStatG "die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen" sowie für die Erhebungstatbestände über außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen "die jeweils betroffenen Personen".

Gegenüber den Erhebungsbeauftragten besteht gem. § 15 Abs. 2 BStagG Auskunftspflicht.

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind gem. § 16 BStatG geheimzuhalten. Eine Übermittlung an die Finanzverwaltung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Steinfurt, 21.03.2005

Az.: 12-11-00/Hav

(Abl. 08/2005/36)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.)
in der Zeit vom 29.03.2005 bis 27.04.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.06.2004 die Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 618 in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 78 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6;

Westen:

vom letztgenannten Punkt der westlichen Grenze des Flurstücks 6 in nördliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in östliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 421 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 618;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in südliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 618 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieser Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 31 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB (a. F.)

Gemäß § 3 (1) BauGB (a. F.) wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.03.2005 bis 27.04.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird daher nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. März 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/ südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. 13 (2) Nr.2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.04.2005 bis 02.05.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Münsterstiege/ südlich Oranienring“ beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung wird aufgrund der Veränderung der Baugrenzen und den Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung mit der überarbeiteten Begründung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

Norden:

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 907, 686 und 204; nach Südosten abknickend durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 204 und 908, sowie durch ca. 28,00 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 659; nach Nordosten abknickend, die Münsterstiege (*Flurstück 585*) durchschneidend; durch die nordwestliche und nördliche Grenze des Flurstücks 22;

Osten:

Durch die östliche Grenze des Flurstücks 22; rechtwinklig die Münsterstiege (*Flurstück 585*) durchschneidend bis auf deren westliche Grenze;

Süden:

In ca. 55,00 m Länge durch die westliche Grenze der Münsterstiege (*Flurstück 585*); rechtwinklig in südwestlicher Richtung entlang der bestehenden Gebäudewand ca. 38,00 m in das Flurstück 659 hinein; rechtwinklig in nordwestlicher Richtung abknickend parallel zur Münsterstiege (*Flurstück 585*) bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 204; abknickend in südwestlicher Richtung durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 686 und 907 und durch die südliche Grenze des zuletzt genannten Flurstücks;

Westen:

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 907.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 5, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf der Satzung gem. § 35 (6) BauGB nebst Begründung in der Zeit vom **01.04.2005 bis 02.05.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Gem. § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. März 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Bentheimer Weg/ Wedelingskamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. 13 (2) Nr.2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.04.2005 bis 02.05.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01. 2005 beschlossen, für den Bereich „Bentheimer Weg / Wedelingskamp“ eine Satzung gem. § 35 (6) BauGB aufzustellen. Durch die Satzung sollen im sog. Außenbereich Vorhaben für Wohnzwecke und nicht störenden Handwerksbetrieben dienende Vorhaben ermöglicht werden.

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart des Satzungsbereiches einfügen. Gem. § 35 (6) BauGB kann diesen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 119 in Richtung Nordosten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 119 und 120 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 120, 121, 122, 123, 124 und 125 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten der südlichen Grenze des Flurstücks 125 auf einer Länge von ca. 38 m folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten abknickend, die Parzellen 125 und 124 durchschneidend, bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 123, von dort in Richtung Westen der südlichen Grenze des Flurstücks 123 auf einer Länge von

ca. 23 m folgend, von dort in Richtung Nordwesten abknickend durch das Flurstück 123 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 119, von dort weiter in Richtung Nordwesten der westlichen Grenze des Flurstücks 119 folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 53 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf der Satzung gem. § 35 (6) BauGB nebst Begründung in der Zeit vom **01.04.2005 bis 02.05.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Gem. § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21. März 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter